



Datum: 01.09.2021 Nr.: 39

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Richtlinie zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt (Schutz-RL)	848
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Änderung der Promotionsordnung für Human- und Zahnmedizin der Universitätsmedizin Göttingen	856
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Fakultät für Biologie und Psychologie	857
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Dritte Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	863

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Senat:

Nach Stellungnahmen von Senat und Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 14.07.2021 bzw. vom 12.07.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.07.2021 und der Vorstand am 27.07.2021 die Richtlinie zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt (Schutz-RL) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 41 Abs. 2 S. 2, 63h Abs.2 S. 1, 37 Abs. 1 S. 3, 63b Abs. 2 Satz 3 NHG).

Die Mitbestimmungen des Personalrats der Universität und des Personalrats der Universitätsmedizin sind am 25.08.2021 bzw. am 17.08.2021 erfolgt (§ 66 Abs. 1 Nr. 10 NPersVG).

**Richtlinie zur Prävention von und zum Schutz vor
sexualisierter Belästigung und Gewalt der Georg-August-Universität Göttingen
einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen**

**Erster Abschnitt:
Grundsätze und Definitionen**

§ 1 Grundsätze

¹Die Georg-August-Universität Göttingen – Universität und Universitätsmedizin Göttingen (im weiteren UMG) – duldet keinerlei Formen von sexualisierter Belästigung und Gewalt. ²Sie schützt ihre Mitglieder, Angehörigen und Gäste bestmöglich vor jeglicher Form sexualisierter Belästigung und Gewalt und ahndet Verstöße. ³Hierbei berücksichtigt sie insbesondere Personen/Gruppen, die nach dem Stand der Forschung in besonderem Maße von sexualisierter Belästigung und Gewalt betroffen sind, wie Frauen, LGBTIQ*-Personen und Kinder. ⁴Auf dieser Grundlage bestimmt diese Richtlinie den Umgang der Universität und der UMG mit sexualisierter Belästigung und Gewalt und schreibt somit die bisher geltende „Senatsrichtlinie zum Schutz der weiblichen Universitätsangehörigen vor sexuellen Belästigungen und sexueller Gewalt“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/1997 S. 5 Anlage 1) fort.

§ 2 Geltungsbereich

(1) ¹Die Richtlinie gilt persönlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität und der UMG im Sinne der Grundordnung der Universität. ²Sie gilt auch für externe Personen, wie Gäste, Patient*innen, Stipendiat*innen sowie Personen in Bewerbungs- und Berufungsverfahren. ³Sie findet auch Anwendung bei sexualisierter Belästigung und Gewalt von Dritten bzw. gegen Dritte auf dem Universitäts- und UMG-Gelände, wenn mindestens eine beteiligte Person Mitglied oder Angehörige*r der Universität Göttingen oder der UMG ist,

insoweit gilt sie auch für das Verhalten von Patient*innen und deren Angehörigen gegenüber den Beschäftigten.

(2) Sie gilt räumlich auf dem gesamten Gelände der Universität bzw. der UMG einschließlich ihrer jeweiligen Außenstellen und angemieteten Flächen.

(3) Sie gilt darüber hinaus für alle Veranstaltungen mit einem universitären Bezug auch außerhalb des Universitäts- bzw. UMG-Geländes, zum Beispiel Dienstreisen, Exkursionen, Veranstaltungen im Rahmen der Orientierungsphase, Kinderferienprogramme und Betriebsausflüge.

(4) Sowohl die Universität als auch die UMG werden darauf hinwirken, dass die Grundsätze dieser Richtlinie bei ihren Tochtergesellschaften beachtet werden.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Der für diese Richtlinie genutzte Begriff „sexualisiert“ geht davon aus, dass hier benannte Belästigung und Gewalthandlungen ihren Ursprung nicht in der Sexualität haben müssen, sondern dass Sexualität und sexuelle Handlungen auch instrumentalisiert werden und Ausdruck von Machtmissbrauch sein können.

(2) Sexualisierte Belästigung und Gewalt sind Verhaltensweisen, die die Würde der betroffenen Person verletzen und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld schaffen können.

(3) ¹Zu sexualisierter Belästigung und Gewalt zählt jedes sexuell gefärbte Verhalten, das allgemein als unerwünscht gilt und/oder das Betroffene für unerwünscht erklären. ²Ein solches Verhalten kann verbal oder nonverbal sein. ³Dazu zählen alle strafbaren Handlungen. ⁴Des Weiteren ist jegliche unerwünschte Verhaltensweise zu unterlassen, insbesondere:

- körperliche Berührung und Übergriff
- Aufforderung zu sexuellem Kontakt
- entwürdigende und sexualisierte Bemerkung, auch als ‚Witz‘ deklariert
- Bemerkung über den Körper, das Intimleben, die sexuelle Orientierung oder die Genderidentität
- sexuell gefärbte Geste und Verhaltensweise
- Zeigen, Anbringen und Verbreiten eines pornographischen und/oder sexistischen Textes, Sprach- und Textnachricht und/oder Bild, unabhängig vom verwendeten Kommunikationsmittel
- exhibitionistisches Verhalten
- Verfolgung, Nachstellung (Stalking) und Nötigung mit direktem oder indirektem sexualisierten Hintergrund.

(4) ¹Sexualisierte Belästigung oder Gewalt müssen nicht als solche beabsichtigt sein. ²Es reicht aus, wenn die betroffene Person sie als solche empfindet oder sie allgemein als unerwünscht gilt. ³Eine solche Belästigung oder Gewalt ist auch dann gegeben, wenn die betroffene Person diese erduldet. ⁴Sie muss sich in der akuten Situation nicht wehren oder eine sonstige Form von Ablehnung äußern.

(5) Als besonders schwerwiegende Verfehlungen gelten sexualisierte Belästigung und Gewalt, bei denen Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnisse am Arbeits-, Studien- oder Ausbildungsplatz ausgenutzt, persönliche oder berufliche Nachteile angedroht oder befürchtet, bzw. Vorteile in Aussicht gestellt werden.

Zweiter Abschnitt: Prävention

§ 4 Präventionsgrundsätze

(1) ¹Die Universität und die UMG wollen ein sicherer und gewaltfreier Raum sein, in dem sich jede Person frei von Angst vor sexualisierter Belästigung und Gewalt bewegen kann. ²Die Mitglieder und Angehörigen der Universität und der UMG pflegen untereinander einen respektvollen und professionellen Umgang und wahren die gebotene Distanz.

(2) ¹Die Universität und die UMG wirken auf eine Enttabuisierung der Thematik hin und treten aktiv für Prävention und bei Verstößen ein. ²Personen mit Ausbildungs-, Lehr-, Betreuungs- und Leitungsaufgaben kommt dabei eine besondere Rolle in ihrer Vorbildfunktion zu.

(3) Die UMG nimmt bei der Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt auch stationäre und ambulante Behandlungen (Behandlungssetting) und damit Patient*innen und deren Angehörige sowohl als Betroffene als auch Personen, von denen Fehlverhalten ausgehen kann, in den Blick und entwickelt spezielle Präventionsmaßnahmen.

§ 5 Präventionsmaßnahmen

(1) ¹Die Universität und die UMG entwickeln für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Präventionsmaßnahmen zum Schutz ihrer Mitglieder und Angehörigen sowie zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen. ²Sie nutzen Erkenntnisse aus Beratung und Beschwerdefällen zur Entwicklung struktureller Verbesserungen.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität bzw. der UMG, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Lehr-, Betreuungs- und Leitungsaufgaben, ergreifen in ihrem Arbeitsbereich geeignete Maßnahmen, damit sexualisierte Belästigung und Gewalt unterbleibt.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen werden ermutigt, Beobachtung von Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinie zu melden (im Folgenden: informierende Personen).

- (4) ¹Die Universität und die UMG informieren in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Mitglieder und Angehörigen über diese Richtlinie, insbesondere bei Neueinstellung und Immatrikulation. ²Die Kooperations- und Vertragspartner*innen der Universität bzw. der UMG werden informiert und ihnen wird diese Richtlinie zur Kenntnis gegeben.
- (5) Die Universität und die UMG betrachten kompetenten Umgang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt als wichtiges Element von Führungskompetenz und wirken auf entsprechende Verantwortungsübernahme der Führungskräfte, z.B. durch Schulungen, hin.
- (6) Die Universität und die UMG informieren in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über Sensibilisierungs- und Weiterbildungsangebote zur Thematik sexualisierte Belästigung und Gewalt und bieten selbst entsprechende Veranstaltungen an.
- (7) Die Universität und die UMG bieten Selbstbehauptungskurse und Selbstverteidigungskurse zum Beispiel im Rahmen des jeweiligen Weiterbildungsangebots und des Hochschulsports an.
- (8) Die Universität und die UMG ergreifen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen, um in ihren Gebäuden und Anlagen die Sicherheit zu erhöhen.
- (9) Besprechungen im Rahmen des Dienstverhältnisses oder des Studiums finden in der Regel in Diensträumen zu den üblichen Dienstzeiten und unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen nach Absprache bei geschlossener oder geöffneter Tür statt.
- (10) Die Universität und die UMG unterstützen zentrale und dezentrale Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt an Universität und UMG, bei den Mitgliedern des Göttingen Campus und bei weiteren Kooperationspartner*innen.
- (11) Die Beratungsstellen und Ansprechpersonen arbeiten vernetzt und kooperieren, um Erkenntnisse zu Vorkommnissen und erfolgreichen Präventionsmaßnahmen zusammenzuführen.

§ 6 Monitoring, Berichtserstattung und Weiterentwicklung

- (1) Die Universität und UMG erfassen und evaluieren für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die durchgeführten Präventionsmaßnahmen (Monitoring) und entwickeln diese weiter.
- (2) Das Präsidium und der Vorstand der UMG berichten regelmäßig, in erforderlichem Umfang anonymisiert, über die Umsetzung der Richtlinie an den Senat, an den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und gemeinsam an den Stiftungsrat.

Dritter Abschnitt: Verfahren

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Sofern ein Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinie (im Folgenden: Fehlverhalten) festgestellt wird, verpflichten sich die Universität und die UMG, Maßnahmen zu ergreifen. ²Verfahren nach dieser Richtlinie sollen beschleunigt durchgeführt werden.
- (2) Betroffene werden ausdrücklich ermutigt, sexualisierte Belästigung und Gewalt nicht hinzunehmen, sich dagegen zur Wehr zu setzen und der betreffenden Person deutlich zu machen, dass ihr Verhalten unerwünscht und zu beenden ist.
- (3) Betroffene können die Rechte gemäß dieser Richtlinie während der Arbeitszeit wahrnehmen.
- (4) ¹Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität und der UMG mit Ausbildungs-, Lehr-, Betreuungs- und Leitungsaufgaben sind verpflichtet, bei einem Verdacht auf sexualisierte Belästigung und Gewalt unverzüglich eine der nach § 8 Abs. 5 oder § 9 Abs. 2 zuständigen Stellen zu informieren. ²Dies gilt in der Regel nur, wenn die*der Betroffene zustimmt.
- (5) Mögliche Verfahren sind die Beratung (informelles Verfahren) gemäß § 8 und/oder die Beschwerde (formelles Verfahren) gemäß § 9.
- (6) ¹Alle am Verfahren beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. ²Auf § 12 wird verwiesen.
- (7) Die Rechte aller Beteiligten auf Daten-, Vertrauens- und Persönlichkeitsschutz und auf die Einleitung eigener rechtlicher Schritte bleibt unberührt.
- (8) Die Universität und die UMG prüfen das mit dieser Richtlinie konkretisierte Verfahren auf seine Wirksamkeit und entwickeln es weiter.
- (9) Wenn angezeigt, ergreift die Universität bzw. die UMG zusätzlich zum einzelnen Verfahren Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung.

§ 8 Beratung

- (1) ¹Betroffene können sich zur Beratung (informelles Verfahren) an eine der in Abs. 5 (Universität) bzw. Abs. 6 (UMG) genannten Beratungsstellen und Ansprechpersonen wenden. ²Betroffene können sich auf eigenen Wunsch von einer Person ihres Vertrauens (im Folgenden: Vertrauensperson) bei den Gesprächen begleiten lassen.
- (2) ¹Der Erstkontakt kann durch die von sexualisierter Belästigung und Gewalt betroffene Person oder in Vertretung durch Dritte, auch anonym, erfolgen. ²Eventuell vorgeschriebene Dienstwege müssen nicht eingehalten werden.

(3) ¹Die Beratungsstellen und Ansprechpersonen nach Abs. 5 oder Abs. 6 unterstützen die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Belange und begleiten diese auch auf dem Weg zu einer förmlichen Beschwerde, sofern die Beschwerde führende Person dies wünscht und ein formelles Verfahren einleiten will. ²Hierzu gehört es auch, die Betroffenen dabei zu unterstützen, das mündlich vorgetragene Beschwerdeanliegen schriftlich festzuhalten.

(4) Alle Beratungsgespräche nach Abs. 1 sind vertraulich zu behandeln, es sei denn die Gesprächspartner*innen vereinbaren in Textform die Weitergabe des Gesprächsinhalts oder von Teilen des Gesprächsinhalts an Dritte, insbesondere

- die gemäß § 9 Abs. 2 zuständige Stelle
- Strafverfolgungsbehörden oder auch
- eine interne oder externe psychologische Beratungsstelle.

(5) ¹An der Universität stehen Betroffenen verschiedene Stellen und Ansprechpersonen für Beratung zur Verfügung. ²Insbesondere die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten bieten Beratung zu sexualisierter Belästigung und Gewalt. ³Angaben zu weiteren Beratungsstellen und Ansprechpersonen finden sich auf der Internetseite der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität.

(6) Betroffene der UMG wenden sich in der Regel zunächst an die Gleichstellungsbeauftragte der UMG, die den Betroffenen als erste Anlaufstelle zur Beratung zur Verfügung steht und Hinweise zu weiteren Beratungsstellen geben kann. Angaben zu weiteren Beratungsstellen und Ansprechpersonen finden sich auf der Internetseite der Gleichstellungsbeauftragten der UMG.

(7) Einer betroffenen Person steht es frei, sich auch von externen Stellen beraten zu lassen.

(8) Alle Beratungsstellen und Ansprechpersonen der Universität oder der UMG werden im Umgang mit von sexualisierter Belästigung und Gewalt betroffenen Personen und im Hinblick auf das Verfahren geschult.

§ 9 Beschwerde

(1) ¹Die Beschwerde (formelles Verfahren) kann durch die betroffene Person oder in Vertretung durch Dritte auch ohne vorheriges informelles Verfahren eingeleitet werden. ²Sie dient der Information der Universität bzw. der UMG mit dem Ziel der Aufklärung des Sachverhalts.

(2) Die Beschwerde wird durch Darlegung des Sachverhalts gegenüber der Präsidentin*dem Präsidenten der Universität oder an der UMG gegenüber dem Vorstand als jeweils zuständige Stelle durch die betroffene Person oder eine durch diese legitimierte Vertretung eröffnet.

(3) Betroffenen steht es frei, auch bei externen Stellen eine Beschwerde einzureichen.

(4) ¹Die Universität und die UMG prüfen die Beschwerde in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. ²Im Rahmen dessen wird der beschuldigten Person Gelegenheit

gegeben, sich zu äußern. ³Die die Beschwerde führende Person wird über das Ergebnis der Prüfung informiert.

(5) Kommt die Universität bzw. die UMG zu dem Ergebnis, dass hinreichende Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten vorliegen, leitet sie angemessene Sanktionen ein.

(6) Die die Beschwerde führende Person kann keine Sanktionen von der Universität bzw. von der UMG fordern oder Sanktionen (gemäß § 10) verhindern.

§ 10 Sanktionen

(1) ¹Die zu ergreifenden Sanktionen sollen ein Fehlverhalten nachdrücklich deutlich machen, Wiederholungen verhindern und klarstellen, dass die Universität und die UMG ein derartiges Verhalten nicht dulden. ²Sie sind stets auf den Einzelfall bezogen.

(2) Als Sanktionen kommen je nach Statusgruppe und Dienstverhältnis der Person, von der das Fehlverhalten ausgeht, je nach Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit insbesondere in Betracht:

- Durchführung eines formellen Dienstgesprächs
- mündliche oder schriftliche Belehrung
- schriftliche Ermahnung
- Abmahnung
- bei Belästigung unter Nutzung von elektronischer Datenverarbeitung Account-Entzug
- Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz
- Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen
- Ausschluss von Veranstaltungen
- Hausverbot
- Exmatrikulation
- Kündigung
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Die UMG sieht weitere Sanktionsmaßnahmen insbesondere für den Bereich der stationären und ambulanten Behandlungen (Behandlungssetting) vor (z.B. Begleitservice durch den Sicherheitsdienst, Rücknahme einer Auftragserteilung bei Fremdfirmen, bei Patient*innen Aufhebung des Behandlungsvertrages soweit medizinisch vertretbar und ggf. Strafanzeige).

Vierter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Schutz und Unterstützung der vom Fehlverhalten betroffenen Personen

- (1) Die Universität und die UMG nehmen ihre Sorgfalts- und Schutzpflichten gegenüber betroffenen Personen wahr.
- (2) ¹Der Name der betroffenen Person darf nicht öffentlich bekannt gegeben werden. ²Soweit Maßnahmen ergriffen werden, darf der Name der betroffenen Person der beschuldigten Person nur mitgeteilt werden, wenn ein entsprechender gesetzlicher Anspruch besteht oder dies sonst für deren sachgerechte Einlassung, die Beweisführung und Verteidigung unabdingbar ist. ³Beim informellen Verfahren hat die betroffene Person ein uneingeschränktes Recht auf Anonymität; die betroffene Person kann sich durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl vertreten oder, soweit dies nicht möglich ist, begleiten lassen.
- (3) Bei Bekanntwerden eines Fehlverhaltens werden geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person getroffen, wenn diese es wünscht.
- (4) Die Universität und die UMG bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten betroffenen Personen auf Wunsch kostenlos eine rechtliche und psychologische Erstberatung an.
- (5) Die Universität und die UMG stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass aus einer Beschwerde keine persönlichen, das Studium betreffenden oder beruflichen Nachteile für die Beschwerde führende Person und ihre Vertrauenspersonen entstehen.
- (6) Das Recht der vom Fehlverhalten betroffenen Person, eigene Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Anzeige zu erstatten oder gerichtlichen Schutz zu erwirken, bleibt unberührt.

§ 12 Weitere Schutzbestimmungen

- (1) ¹Zum Schutz der Verfahrensbeteiligten ist das Verfahren vertraulich. ²Die Vertraulichkeit ist auch über den Abschluss des Verfahrens hinaus zu wahren. ³Auf diese Pflicht sind die Verfahrensbeteiligten gesondert hinzuweisen.
- (2) Für informierende Personen gelten die Regelungen nach § 8 und nach § 11 entsprechend.
- (3) ¹Die Universität und die UMG nehmen ihre Sorgfalts- und Schutzpflichten gegenüber beschuldigten Personen wahr. ²Es wird dafür Sorge getragen, dass einer zu Unrecht beschuldigten Person aus der Angelegenheit keine Nachteile entstehen.
- (4) Der Missbrauch des Beschwerderechts kann gemäß § 10 geahndet werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft. ²Zugleich tritt die „Senatsrichtlinie zum Schutz der weiblichen Universitätsangehörigen vor sexuellen Belästigungen und sexueller Gewalt“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1997 (Amtliche Mitteilungen 8/1997 Seite 5, Anlage 1) außer Kraft.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 12.07.2021 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 03.08.2021 die Änderung der Promotionsordnung für Human- und Zahnmedizin der Universitätsmedizin Göttingen (zuletzt geltende Fassung in der Bekanntmachung vom 11.07.2018; Amtliche Mitteilungen 34/2018 S. 658) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) i. V. m. § 63 b Satz 3 NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133)

Promotionsordnung für Human- und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen

Artikel 1

1. Nach Satz 3 des § 7 Abs. 4 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Als Erstbetreuer*in kann auch ein*e Hochschullehrer*in einer anderen Fakultät der Universität Göttingen berechtigt werden, wenn diese*r Hochschullehrer*in einen fachlichen Randbereich der Human- und Zahnmedizin vertritt, der aktuell an der Medizinischen Fakultät nicht selbst vertreten ist. Zuständig für die Entscheidung, ob einer*einem Hochschullehrer*in der Universität Göttingen (außerhalb der Medizinischen Fakultät) das Erstbetreuungsrecht übertragen werden kann, ist der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, der auf Empfehlung des Dekanats und auf der Grundlage eines Vorschlages des Promotionsausschusses entscheidet.“

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Auf Antrag und nach Zustimmung durch den Promotionsausschuss kann eine Dissertation alternativ auch als Monographie in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder als selbständige Publikation im Verlagsbuchhandel in gedruckter Form veröffentlicht werden.“

b. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. Nach Satz 1 des § 13 Abs. 4 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend davon kann im Falle einer Veröffentlichung als Monographie der akademische Grad (Titel) erst nach Abgabe der Pflichtexemplare der gedruckten Schrift gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 an das Promotionsbüro geführt werden, da die Promotionsurkunde erst danach ausgehändigt wird.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 23.06.2021 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2021 die Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Fakultät für Biologie und Psychologie beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2013 S. 601), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2016 S. 621), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte
- g) weitere akkreditierte bzw. standardisierte Zertifikate können nach Prüfung der Gleichwertigkeit ebenfalls anerkannt werden.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁵Als Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis sehr guter Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum 15.11. zu erbringen. ⁷Soweit der Nachweis nicht vor Einschreibung erbracht wird, erfolgt die Einschreibung bis zum Nachweis der Englischkenntnisse auflösend bedingt.“

b. In Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03. die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. In § 5 (Ablauf des Auswahlverfahrens) Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03. die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2013 S. 577), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2016 S. 629), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte
- g) weitere akkreditierte bzw. standardisierte Zertifikate können nach Prüfung der Gleichwertigkeit ebenfalls anerkannt werden.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁵Als Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens

zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis sehr guter Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum 15.11. zu erbringen. ⁷Soweit der Nachweis nicht vor Einschreibung erbracht wird, erfolgt die Einschreibung bis zum Nachweis der Englischkenntnisse auflösend bedingt.“

b. In Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03. die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. In § 5 (Ablauf des Auswahlverfahrens) Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03. die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den integrierten bi-nationalen konsekutiven Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz (International Nature Conservation)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2013 S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2016 S. 637), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- g) weitere akkreditierte bzw. standardisierte Zertifikate können nach Prüfung der Gleichwertigkeit ebenfalls anerkannt werden.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags zurückliegen. ⁵Als Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis der Englischkenntnisse ist spätestens bis zum 15.11. des Semesters der Einschreibung zu erbringen. ⁷Soweit der Nachweis nicht vor Einschreibung erbracht wird, erfolgt die Einschreibung bis zum Nachweis der Englischkenntnisse auflösend bedingt.“

b. In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03. die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. In § 5 (Ablauf des Auswahlverfahrens) Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03. die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

Artikel 4

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2017 S. 488), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2019 S. 353), wird wie folgt geändert.

In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- g) weitere akkreditierte bzw. standardisierte Zertifikate können nach Prüfung der Gleichwertigkeit ebenfalls anerkannt werden.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁵Als Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis sehr guter Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum 15.11. zu erbringen. ⁷Soweit der Nachweis nicht vor Einschreibung erbracht wird, erfolgt die Einschreibung bis zum Nachweis der Englischkenntnisse auflösend bedingt.“

Artikel 5

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2022/23.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30.06.2021 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2021 die dritte Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 341), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1509), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) einen Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNICert, mindestens Niveaustufe III,
- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNICert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.

⁶Der Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

- „c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;“

Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 384), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 382), wird wie folgt geändert.

In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) einen Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNICert, mindestens Niveaustufe III,
- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNICert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.“

Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 718), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1511), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 3 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in Finanzwirtschaft, Controlling, externe Rechnungslegung/Wirtschaftsprüfung und Unternehmensbesteuerung, Mikroökonomik und Finanzwissenschaft im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten, darunter wiederum
 - aa) wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus den Gebieten Kapitalmarkttheorie, Finanzmanagement, wert- und finanzorientiertes Controlling, kapitalmarktorientierte Rechnungslegung und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und
 - ab) wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau;
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von zusammen wenigstens 12 Anrechnungspunkten.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

- „c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;“

Artikel 4

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2018 S. 165), wird wie folgt geändert.

In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) einen Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNiCert, mindestens Niveaustufe III,
- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNiCert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,

- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.“

Artikel 5

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2017 S. 410), wird wie folgt geändert.

In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird, sowie ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;“

Artikel 6

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 926), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 398), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) einen Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;

- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNlcert, mindestens Niveaustufe III,
- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNlcert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.

⁶Der Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., im Falle der Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;

Artikel 7

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2018 S. 276), wird wie folgt geändert.

In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;

Artikel 8

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 362), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1513), wird wie folgt geändert.

In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;“

Artikel 9

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 768), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1514), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) einen Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;

- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNiCert, mindestens Niveaustufe III,
- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNiCert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.

⁶Der Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., im Falle der Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird, sowie gegebenenfalls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;“

Artikel 10

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 755), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1515), wird wie folgt geändert.

In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;

Artikel 11

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2018 S. 287), wird wie folgt geändert.

In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;

Artikel 12

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 717), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1515), wird wie folgt geändert.

In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;“

Artikel 13

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Sommersemester 2022 bzw. Wintersemester 2022/23.
